

Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmenden stärken! Künstliche Intelligenz in der Schweiz mit Rechenschaftspflicht regulieren

Am 12. Februar 2025 hat der Bundesrat im Rahmen der Auslegeordnung zur Regulierung von künstlicher Intelligenz erste Beschlüsse gefasst: Die Schweiz soll die KI-Konvention des Europarats ratifizieren, wobei ein neues Gesetz analog zum KI-Gesetz (AI Act) der Europäischen Union nicht vorgesehen ist.

Eine Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates ist erst in knapp zwei Jahren zu erwarten, bis zum allfälligen Inkrafttreten der Gesetzesänderungen werden wohl noch zwei weitere Jahre vergehen. Aufgrund der grossen Dynamik der technologischen Entwicklung im Bereich der künstlichen Intelligenz werden die Auslegeordnung und die zu Grunde liegenden Erkenntnisse wohl dann bereits zu einem grossen Teil überholt sein.

Aus Sicht der Arbeitnehmenden positiv zu vermerken ist, dass die juristische Basisanalyse darauf verweist, dass ein spezifischer arbeitsrechtlicher Gesetzgebungsbedarf punktuell gegeben sei. Ein gesondertes Recht auf Information und Mitwirkung der betroffenen Arbeitnehmenden bei der Einführung und Anwendung von KI-Systemen sei angesichts des heute sehr allgemein gehaltenen Mitwirkungsgesetzes sinnvoll.

Ebenfalls wird empfohlen, dass zumindest die spezifischen arbeitsrechtlichen Regelungen aus dem AI Act der Europäischen Union übernommen werden (zum Beispiel hinsichtlich der Emotionsanalyse am Arbeitsplatz und hinsichtlich der Personalrekrutierung).

Forderungen der Arbeitnehmenden an den Bundesrat

Die Schweiz muss künstliche Intelligenz so regulieren, dass die Menschenrechte und spezifischen Rechte der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz geschützt und gestärkt werden. Künstliche Intelligenz soll ethisch entwickelt, verantwortungsvoll angewendet und mit einer Rechenschaftspflicht gegenüber Arbeitnehmenden, Gesellschaft und Politik beaufsichtigt werden. Wir fordern deshalb:

- **Künstliche Intelligenz soll menschliche Arbeit ergänzen, unterstützen und bereichern:** Staat und Unternehmen stehen in der Pflicht, die Arbeitnehmenden frühzeitig zu schulen und auszubilden, damit sie die notwendigen Fähigkeiten entwickeln können. Es geht dabei nicht nur um das Erlernen von Basiswissen zur Anwendung von KI-Systemen, sondern vielmehr um adaptives Lernen beispielsweise von kritischem Denken oder Empathie, um neue Expertise zu generieren.
- **Künstliche Intelligenz soll unter ethischen Gesichtspunkten entwickelt werden:** KI-Systeme sollen zu einer lebendigen Demokratie beitragen und nicht zu Überwachungszwecken dienen, eine sozial gerechte Ressourcenverteilung begünstigen, Klimaprobleme lösen und keine neuen schaffen, Ungleichheit und Diskriminierung beseitigen und nicht reproduzieren, Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung stärken und keine Desinformation betreiben sowie Frieden fördern und nicht zu Krieg oder Gewalt beitragen.

- **Künstliche Intelligenz soll mit sozialer Verantwortung angewandt werden:** Die Menschenrechte und die Rechte der Arbeitnehmenden sind zu wahren. Die Anwendung von sogenannten Hochrisikosystemen darf auch in der Schweiz nicht erlaubt sein, die Echtzeitüberwachung mit KI-Gesichtserkennung muss verboten werden und auch bei Polizei und Armee sind dem Einsatz von KI-Systemen Grenzen zu setzen. KI darf zudem nicht eingesetzt werden, um die kollektiven Rechte der Arbeitnehmenden in Bezug auf die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, das Koalitionsrecht und das Streikrecht zu beeinträchtigen.
- **Künstliche Intelligenz soll einer Rechenschaftspflicht gegenüber Arbeitnehmenden, Gesellschaft und Politik unterliegen:** Der Staat und private Akteur:innen (besonders Betriebe) sind den Menschen, die von staatlichen Entscheiden betroffen sind, respektive den Arbeitnehmenden, die von betrieblichen Entscheiden betroffen sind, nebst Transparenz auch Rechenschaft schuldig über die Anwendung und die Folgen des Einsatzes von künstlicher Intelligenz bei staatlichen Behörden respektive in Betrieben. Diese Aufsicht wird beim Staat durch eine neu zu schaffende Aufsichtsbehörde wahrgenommen, bei den Betrieben durch die betroffenen Arbeitnehmenden. Zu diesem Zweck sind die Mitwirkungsrechte in Bezug auf Information und Mitsprache der Arbeitnehmenden zu stärken – auch in kleinen und mittleren Betrieben verpflichtend.

Bern, 28.03.2025 (vorbehältlich der Zustimmung der ICT-Sektorkonferenz)